



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit -

Tagesordnung II Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 21. August 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-70-0001

Bündelung der Zuständigkeiten für die Anliegerreinigung bezüglich städtischer Liegenschaften bei den ELW

Beschluss Nr. 0112

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Beschluss Nr. 0211 der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Mai 2017 zur Bündelung der städtischen Reinigungsverpflichtungen inklusive des Winterdienstes mit der Umsetzung dieser Sitzungsvorlage erfüllt wird.
 - 1.2. mit Beschluss Nr. 0349 des Haupt- und Finanzausschusses vom 14./15. November 2017 zum Haushaltsplan 2018/2019 zur Erfüllung der unter Nr. 1.1 genannten Aufgaben Dezernat II/ELW für 2018 1 Mio. € und 2019 2 Mio. € zur Verfügung gestellt wurden.

2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. die Anliegerreinigung und der Winterdienst bezüglich aller städtischen Flächen in den Straßen der Reinigungsklassen B und C (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) ab dem 1. Januar 2019 durch die ELW im dauerhaften Betrieb übernommen werden und das Projekt bereits in 2018 startet.
 - 2.2. für die Sicherstellung der Übernahme der Anliegerreinigung und des Winterdienstes bezüglich aller städtischen Grundstücke ab 2020 jährlich 3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.3. der Kostenkalkulation für die routinemäßige Anliegerreinigung und den Winterdienst bezüglich aller städtischen Grundstücke (siehe Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) zugestimmt wird.
 - 2.4. Aufträge der Ämter an die ELW für Reinigungsdienstleistungen auf nicht öffentlichen Gehweg- und Fahrbahnflächen (siehe Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) sowie für Reinigungsleistungen mit erhöhtem Aufwand (wie z. B. die manuelle Reinigung der Fußgängerzone) weiterhin eine gesonderte Beauftragung und Bezahlung erfordern und nicht pauschal abgegolten sind.
 - 2.5. die ELW beauftragt sind, Sonderleistungen aufgrund von Sturm-, Überschwemmungs- oder sonstigen Wetterereignissen durchzuführen und die entstehenden Kosten den jeweils grundstücksverwaltenden Ämtern in Rechnung zu stellen.

- 2.6. die über den 1. Januar 2019 hinaus laufenden Verträge der flächenverwaltenden Ämter für die Anliegerreinigung und den Winterdienst mit externen Dienstleistern sowie das nachfolgende Vertragsmanagement von den ELW übernommen werden.
- 2.7. die bisherigen Jahresausgaben der flächenverwaltenden Ämter für Reinigungsleistungen, die im Zusammenhang mit Anliegerreinigung und Winterdienst stehen, durch die Dezernate und Ämter mit Unterstützung durch Dezernat II/ELW in Verbindung mit Dezernat VI/20 ermittelt werden und diese Budgets auf Dezernat II/ELW umgesetzt werden.

Mit der haushaltstechnischen Umsetzung wird Dezernat VI/20 beauftragt.

3. Die im Haushaltsplan 2018/2019 zugesetzten Mittel werden vorbehaltlich der gemäß Antragspunkt 2.7 noch zu ermittelnden Budgets gedeckt.

(antragsgemäß Magistrat 14.08.2018 BP 0599)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2018

Maritzen
Vorsitzender